

Amthches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amthches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisaußschusses.
Tägliche Beilage zur Diez und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile ober deren Raum 15 Pfg.,
Platzzeile 50 Pfg.

Verlagsstellen:
In Diez: Poststraße 25.
In Gms: Römerstraße 25.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Gms und Diez.

Nr. 79

Diez, Dienstag den 3. April 1917

57. Jahrgang

Amthcher Teil.

J.-Nr. 24. Stt.

Diez, den 30. März 1917.

Betrifft Färben der Eier.

Es ist eine vaterländische Pflicht, in diesem Jahr von dem Färben der Eier und dem üblichen Mehrverbrauch zu Ostern abzugehen. Der Ernst der Zeit gebietet dringend, mit den vorhandenen Vorräten so sparsam wie möglich hauszuhalten. Alle entbehrlichen Eier sollten daher auch in der Osterwoche zur Sammelstelle gebracht werden.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 2500/2. 17. R. R. A.,

betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller Art.

Vom 1. April 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die Höchstpreise überschreitet;

sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen, in den beigelegten Uebersichtstafeln verzeichneten Kunstwollen aller Art, einschließlich karbonisierter, auch zusammengestellt aus gemischten und gewolften Wollen und halbwoollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Art, auch aus Fäden und Abgängen gerissenen.

1. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
2. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört;
3. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
4. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
5. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die beim Ankauf von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 1-8, für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in den beifolgenden Uebersichtstafeln für die einzelnen Klassen Kunstwolle festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Preise diejenigen Preise sind, die die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin, höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft entsprechend niedrigere Preise bezahlen. Angebote haben aber auf den von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft anzufordernden Angebotsvordrucken zu erfolgen. Die unter den Klassen 19, 22, 26, 31 und 36 angebotenen Kunstwollen werden von der ankauenden Gesellschaft je nach Qualität im Rahmen der Preise für die betreffenden Gruppen bewertet.

Die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ist ermächtigt, bei dem durch sie erfolgenden Verkauf der Kunstwollen entstehende Unkosten den festgesetzten Höchstpreisen unter Aufsicht der Kriegs-Rohstoff-Abteilung zuzuschlagen.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffs-ladestelle und die Kosten der Verladung sowie der Bedeckung und den Umjahstempel ein. Die Kosten für den Gebrauch von Decken sind nach den Preisen des Dekentaris der Staats-eisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, von der ankauenden Gesellschaft zu tragen.

Für Kapzücken sind 1 Mk. für 1 Kg., für sonstige Säcke und Packhüllen 0,50 Mk. für 1 Kg. von der ankauenden Gesellschaft zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandisenverschmürung findet nicht statt.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen nach Eingang der Rechnung; bei Stundung dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont an Zinsen vereinbart werden.

§ 4.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind Kunstwollen, die nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zoliusland) eingeführt oder aus Lumpen hergestellt sind, welche nachweisbar nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zoliusland) eingeführt worden sind.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

Anträge auf Bewilligung von weiteren Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. April 1917.

Stellv. Generalkommando XVIII. A R

Coblenz, den 1. April 1917.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein.

1. 1. Nr. 4003/3. 17.

zur Bekanntmachung W. IV. 2500/2. 17. St. St. R.

Wart
für 1 kg
dieser Wollart

Aa. Kunstwollen aus altem Wollgestrickten, Zephir und Tricot.

Klasse 1 Kunstwolle aus buntem Wollgestrickten (Shoddy, in Wasser gerissen)	3,50
Klasse 2 Kunstwolle aus weißem Wollgestrickten (Shoddy, in Wasser gerissen)	7,—
Klasse 3 Kunstwolle aus buntem Zephir (Shoddy, in Wasser gerissen)	5,25
Klasse 4 Kunstwolle aus weißem Zephir (Shoddy, in Wasser gerissen)	8,—
Klasse 5 Kunstwolle aus sonstigen wollenen Gestrick-, Zephir- und Tricotlumpen.	

Ab. Kunstwollen aus altem halbwollenen Stricklumpen.

Klasse 6 Kunstwolle aus buntem Halbwollgestrickten, Westen, Jacken und Sweater	1,75
Klasse 7 Kunstwolle aus weißem Halbwollgestrickten, Westen, Jacken und Sweater	2,50
Klasse 8 Kunstwolle aus bunten halbwollenen Zephir- und Tricotlumpen	2,25
Klasse 9 Kunstwolle aus weißen und naturfarbigen, halbwollenen Zephir- und Tricotlumpen, einschließlich Eiderdaunen und Bammellstricklumpen	3,—
Klasse 10 Kunstwolle aus sonstigen alten halbwollenen Stricklumpen.	

Ac. Kunstwollen aus neuen wollenen Strick- und Wirkwarenabfällen.

Klasse 11 Kunstwolle aus neuen weißen Zephir- und Kammgarn-Wolltricotabfällen	11,—
Klasse 12 Kunstwolle aus neuen normalfarbigen Zephir- und Kammgarn-Wolltricotabfällen	9,50
Klasse 13 Kunstwolle aus neuen bunten Zephir-, Kammgarn- und Streichgarn-Wolltricotabfällen (auch Golfer)	8,25
Klasse 14 Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Strick- und Wirkwarenabfällen.	

Ad. Kunstwollen aus neuen halbwollenen Strick- und Wirkwarenabfällen.

Klasse 15 Kunstwolle aus neuen weißen halbwollenen Strick- und Wirkwarenabfällen	4,75
Klasse 16 Kunstwolle aus neuen bunten halbwollenen Strick- und Wirkwarenabfällen	2,75

Ba. Kunstwollen aus alten wollenen Tibetlumpen.

Klasse 17 Kunstwolle aus alten bunten wollenen Tibetlumpen	3,50
Klasse 18 Kunstwolle aus alten weißen wollenen Tibetlumpen	7,50
Klasse 19 Kunstwolle aus sonstigen alten wollenen Tibet- und Musselinlumpen.	

Bb. Kunstwollen aus neuen wollenen Tibetlumpen.

Klasse 20 Kunstwolle aus neuen bunten wollenen Tibetlumpen	3,60
Klasse 21 Kunstwolle aus neuen weißen wollenen Tibetlumpen	8,—
Klasse 22 Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tibet- und Musselinlumpen.	

C. Kunstwollen aus wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.

Klasse 23 Kunstwolle aus bunten wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen	2,50
Klasse 24 Kunstwolle aus alten weißen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen	5,—
Klasse 25 Kunstwolle aus neuen weißen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen	6,50
Klasse 26 Kunstwolle aus sonstigen alten und neuen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen	

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

D. Kunstwollen aus alten und neuen wollenen und halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
Klasse 27 Kunstwolle aus alten und neuen bunten wollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	2,--
Klasse 28 Kunstwolle aus alten und neuen weißen wollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	5,--
Klasse 29 Kunstwolle aus alten und neuen bunten halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	1,60
Klasse 30 Kunstwolle aus alten und neuen weißen halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	3,60
Klasse 31 Kunstwolle aus sonstigen alten und neuen bunten und weißen wollenen und halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
E. Kunstwollen aus alten wollenen Tuchlumpen — Tuch und Tuchschrot — (Wungo).	
Klasse 32 Kunstwolle aus bunten wollenen Tuchlumpen (Wungo)	2,10
Klasse 33 Kunstwolle aus bunten alten Kammgarn- und Kammgarnschrotlumpen	2,40
Klasse 34 Kunstwolle aus sonstigen alten wollenen Tuch-, Kammgarn- und Kammgarnschrotlumpen.	
F. Kunstwollen aus neuen Kammgarn- und Kammgarnschrotlumpen.	
Klasse 35 Kunstwolle aus neuen bunten Kammgarn- und Kammgarnschrotlumpen	3,25
Klasse 36 Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tuchlumpen.	
G. Kunstwollen aus neuen wollenen Tuchlumpen (Streichgarn).	
Klasse 37 Kunstwolle aus neuen bunten wollenen Tuchlumpen	2,75
Klasse 38 Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tuchlumpen (Streichgarn).	
Ha. Kunstwollen aus alten wollenen Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
Klasse 39 Kunstwolle aus alten feldgrauen und grauen wollenen Militärtuchlumpen	2,60
Klasse 40 Kunstwolle aus sonstigen alten Militärtuchlumpen.	
Hb. Kunstwollen aus neuen wollenen Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
Klasse 41 Kunstwolle aus neuen feldgrauen wollenen Militärtuchlumpen	3,50
Klasse 42 Kunstwolle aus neuen grauen Militärtuchlumpen	3,20
Klasse 43 Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Militärtuchlumpen.	
Ja. Kunstwollen aus alten Halbwo"lchlumpen	
Klasse 44 Kunstwolle aus alten halbwollenen Tuch-, Double-, Kammgarn- und Flauchlumpen.	1,20
Jb. Kunstwollen aus neuen Halbwo"lchlumpen.	
Klasse 45 Kunstwolle aus neuen halbwollenen Tuch-, Double-, Kammgarn- und Flauchlumpen	1,40
Klasse 46 Kunstwolle aus sonstigen neuen halbwollenen Tuch-, Double-, Kammgarn-, Flauch- und Militärtuchabschnitten.	
Ka Kunstwollen aus alten Damenkleider-Halbwo"lchlumpen.	
Klasse 47 Kunstwolle aus alten bunten Alpaka- und Zabella-Halbwo"lchlumpen	1,50
Klasse 48 Kunstwolle aus alten weißen Alpaka- und Zabella-Halbwo"lchlumpen	2,30
Klasse 49 Kunstwolle aus sonstigen alten Damenkleider-Halbwo"l-, Warp- und Beiderwandlumpen.	
Kb. Kunstwollen aus neuen Damenkleider-Halbwo"lchlumpen.	
Klasse 50 Kunstwolle aus neuen bunten Alpaka-, Vüster-, Halbwo"ltibet- und Halbwo"lzanellaabschnitten	1,70
Klasse 51 Kunstwolle aus neuen weißen Alpakaabschnitten	2,50

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

La.
Klasse 53 Gemischte und gewollte Kunstwollen aus wollenen und halbwollenen alten und neuen Lumpen und Stoffabfällen, soweit sie nicht unter A—K aufgeführt sind.

Lb.
Klasse 54 Gemischte und gewollte wollenen und halbwollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie.

Lc.
Klasse 55 Wollene und halbwollene Kunstwollen, zusammengestellt durch Mischen oder Wollen der unter La und Lb aufgeführten Spinnstoffe.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über den Handel mit Samereien vom 15. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1277).

Verichtigung.

Ziffer 9 der oben erwähnten Ausführungsbestimmungen ist zu streichen.

Berlin, den 12. März 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:
Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft,

Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Freiherr von Hammerstein.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.
Freund.

J.-Nr. II. 3092. Diez, den 24. März 1917.

Abdruck zur Kenntnis. Die Ausführungsbestimmungen sind im Amtlichen Kreisblatt Nr. 6 für 1917 veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.
Duerkadt.

I. 2637. Diez, den 30. März 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Auf Anordnung des stellvertretenden Generalkommandos des 18. A.-K. in Frankfurt a. M. werden die Ortspolizeibehörden hiermit ersucht, sofort zu veranlassen, daß auch Sonn- und Feiertage zur Entladung und Beladung von Eisenbahnwagen benutzt werden. Soweit hierzu Ausnahmen von entgegenstehenden Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung erforderlich werden, hat das stellvertretende Generalkommando diese ausdrücklich zugelassen.

Der Adm. Landrat.

J. B.

Reimermann

Wiesbaden, den 23. März 1917.

Bekanntmachung.

I. 2440. Am 19. März d. Js. hier gestohlen:
1 Fahrrad, Marke „Victoria“, Fabr.-Nr. 306 223, mit grünem Anstrich.

I. 2442. Am 20. März d. Js. hier gestohlen:
1 Fahrrad mit der Bezeichnung „Phänomen“, schwarzen Rahmen, ebensolchen Bestuloidgriffen, Freilauf und mit neuen Mänteln versehen. An beiden Mänteln fehlen einige Speichen.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Rey.

Betrifft: Holzabfuhr.

Die vom stellvertretenden Generalkommando in Frankfurt am Main mit Verfügung vom 17. März 1917 — Amtliches Preisblatt Nr. 72 — geforderten Verzeichnisse über die Holzabfuhr zum 14. und letzten eines jeden Monats sind zum größten Teile so unvollständig und unpünktlich, daß ich nicht in der Lage bin, dem Königl. Generalkommando rechtzeitig die erforderlichen Angaben machen zu können.

Die vom stellvertretenden Generalkommando in Frankfurt am Main mit Verfügung vom 17. März 1917 — Amtsliches Kreisblatt Nr. 72 — geforderten Verzeihnisse über die Holzabfuhr zum 14. und letzten eines jeden Monats gehen zum größten Teile so unvollständig und unpünktlich ein, daß ich nicht in der Lage bin, dem Königl. Generalkommando rechtzeitig die erforderlichen Angaben machen zu können.

Ich erwarte von den Herren Bürgermeister, daß sie das Verzeichniß genau entsprechend dem Vordruck aufstellen und pünktlich hierher vorlegen. Die am 31. März fälligen Verzeichnisse sind binnen 24 Stunden vorzulegen. Ich bemerke noch, daß die Verzeichnisse auch aufzustellen sind, wenn kein Kuchholz abgefahren ist, da in der Spalte 4 des Verzeichnisses der Rest der überhaupt vorhandenen Gespanne, die nicht in der Kuchholzabfuhr tätig sind, angegeben werden muß. Kuch- und Ochsengespanne kommen nicht in Betracht.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Duerstadt.

3. 746. Limburg, den 26. März 1917.

Белантмадунг

Im Gehöft des Bahnarbeiters Martin Stillsger in Niederbrechen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Die genannte Ortschaft mit Ausnahme des Bahnhofsviertels bildet einen Sperrbezirk.

Der Embryo.

Bekanntmachung.

betreffend einige die Kriegsverordnungen ergänzende Vorschriften über Einziehung und über Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände. Vom 22. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Ist in Strafvorschriften, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzl. S. 327) ergangen sind oder ergehen werden, die Einziehung oder die Versallerklärung von Gegenständen zugelassen, so kann in Fällen, in denen die Verfolgung oder die Beurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist, auf die Einziehung oder die Versallerklärung selbständig erkannt werden.

Article I II.

1. Gegenstände, die auf Grund der im Artikel 1 bezeichneten Strafvorschriften zur Sicherung einer Einziehung pfändungsgefaßt oder beschlagnahmt werden, können vor der Entscheidung über die Einziehung veräußert werden, wenn sie dem Verderben ausgesetzt sind oder wenn die Veräußerung aus Gründen der Volksernährung notwendig erscheint. Der Erlös tritt an die Stelle der Gegenstände.

2. Die Unordnung der Veräußerung steht dem Richter zu.

Im Ermittlungsverfahren können die Staatsanwaltschaft und die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft die Veräußerung anordnen, soweit sie die Sicherstellung oder die Beschlagnahme angeordnet haben. Hat der Betroffene gegen die Beschlagnahme die richterliche Entscheidung nachgesucht, so kann der Richter anordnen, daß die Veräußerung auszuweisen sei.

Die Anordnung der Vorrichtung ist dem Besonderen bekanntzugeben. Die Bekanntmachung darf unterbleiben, wenn Sie unnecessary ist.

Verkauf einer bestimmten Stelle angibt, dass sie ohne Versteigerung frei
lassen wird, können sie nach Anhörung eines Sachverständigen
freihändig zu angemessenem Preise verkauft werden. Der
Verkauf zum Höchstpreis ist ohne Anhörung eines Sachver-
ständigen zulässig.

Article III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Nichtamtlicher Teil.

Das Reichs- und das Staatsschuldbuch.

Die Einrichtungen des Reichs- und des Staatsschuldbuches sind in weiten Kreisen des Publikums noch immer zu wenig bekannt, obwohl sie den Besitzern großer und kleiner Kapitalien mannigfache Vorteile bieten; nämlich unbedingte Sicherheit gegen Verluste durch Diebstahl, Unterschlagungen, Verbrennen, Abhandenkommen, wie sie bei Wertpapieren vorkommen können, ferner kostenlose laufende Verwaltung und portofreie Zusendung der Zinsen. Die Begründung von Schuldbuchforderungen ist denkbar einfach: man zahlt den Betrag durch einen Bankier oder bei einer Regierungshauptkasse oder einer Kreiskasse oder auch bei einem Postamt auf das Postcheckkonto der Reichsbank — für das Reichschuldbuch — oder der Seehandlung (Preuß. Staatsbank) — für das Staatsschuldbuch — ein und gibt dabei an, für wen die Buchschuld eingetragen und an wen und wie die Zinsen gezahlt werden sollen. Näheres ist an den genannten Stellen zu erfahren. Die Zinsen werden dann je nach Wunsch portofrei durch die Post zugesandt oder auf ein Bankkonto überwiesen; sie können auch bei den Staatskassen oder Reichsbankanstalten abgehoben werden. Wer bereits Schuldverschreibungen des Reichs oder Preußens besitzt, kann diese mit dem Antrage auf Umwandlung in eine Buchschuld an die Verwaltung der Schuldbücher (Berlin SW. 68, Oranienstraße 92—94) einsenden und ist dann aller Sorge und Kosten wegen der Verwahrung der Wertpapiere überhoben. Auf diese Weise können Staatsrenten von 3 Mark jährlich an — entsprechend einem Kapital von 100 M. Nominalwert — erworben werden. Für die laufende Verwaltung werden keine Gebühren erhoben. Um Sicherheit zu haben, daß nicht ein Unbefugter über die Forderung verfügt, ist für Anträge auf Aenderungen der Eintragung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, die bei den öffentlichen Kassen kostenfrei erfolgt. Wer die Buchschuld wieder veräußern muß und nicht sofort jemanden findet, der sich an seine Stelle eintragen lassen will, kann jederzeit die Aushändigung von Schuldverschreibungen gegen eine geringe Gebühr verlangen und die Papiere dann durch einen Bankier verkaufen. Besonderen Anklang bei dem Publikum hat es gefunden, daß zugleich eine zweite Person — z. B. die Ehefrau — eingetragen werden kann, die nach dem Tode des Rentenbesizers allein gegen Vorlegung der Sterbefunde ohne sonstige Förmlichkeiten der Erbeslegitimation über die Rente verfügen und bestimmen kann, auf wen sie umgeschrieben werden soll.

Welche Beliebtheit die Schuldbücher jetzt schon haben, obwohl sie noch lange nicht genug bekannt sind, beweisen folgende Zahlen: am 31. März 1911 waren im Reichsschuldbuch Kapitalien von 1037 Millionen Mark und im Preuß. Staatsschuldbuch von 2744 Mill. M. zu 4, 3½ und 3 Prozent eingetragen. Von den rund 55 000 Konten des Staatsschuldbuches lauten rund 22 000 über Kapitalbeträge bis 4000 M., 12 000 über solche zwischen 4000 u. 10 000 M. u. mehr als 17 000 über solche zwischen 10 000 und 100 000 M., was gewiß zeigt, daß gerade die Besitzer kleiner und mittlerer Kapitalien die Vorzüge dieser Anlage zu schätzen wissen.

Benachrichtigt für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Nau.